

Naturschutzgesellschaft Vorpommern e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Naturschutzgesellschaft Vorpommern e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stralsund und soll hier im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Schutz, der Erhalt, die Pflege sowie die Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Wertigkeit für die biologische Vielfalt in Vorpommern ist das Hauptanliegen der Vereinsarbeit. Mit seiner Arbeit will der Verein einen substantiellen Beitrag zum Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie des charakteristischen Landschaftsgefüges im Raum Vorpommern leisten.
- (3) Die Grundlage der Vereinsarbeit bilden die praktische Naturschutzarbeit, wissenschaftliche Datenerhebungen, Monitoring, die Betreuung von Schutzgebieten sowie eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit sind die Insel- und Küstenbereiche Vorpommerns mit den sie umgebenden Gewässern. Hier möchte der Verein durch die Betreuung von See- und Küstenvogelbrutgebieten zum Erhalt und der Entwicklung von vitalen Populationen der relevanten Artengruppen beitragen sowie die Lebensräume für überwinternde Arten sichern.
- (5) Die Entwicklung und Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
- (6) Der Erwerb und die Sicherung von Flächen und Immobilien für Naturschutzzwecke.
- (7) Zur Umsetzung der Ziele kann sich der Verein als landwirtschaftlicher Betrieb registrieren und eigene Viehherden für die Beweidung einsetzen.
- (8) Der Verein arbeitet konstruktiv mit anderen Vereinigungen oder Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins haben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
- (5) Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Familienmitgliedschaften sind möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist das Einverständnis des Antragstellers, sich an der laufenden Vereinsarbeit aktiv zu beteiligen und die Zielsetzungen der Vereinsarbeit anzuerkennen. Art und Umfang der Mitarbeit erfolgen in Absprache mit dem Vorstand oder Geschäftsführer.
- (3) Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die den anerkannt gemeinnützigen und steuerbegünstigten Vereinszweck durch eine regelmäßige Spende unterstützen.
- (4) Personen, die durch sachbezogene Arbeit dienstlich oder freiwillig den Vereinszweck unterstützen, werden als Mitarbeiter bezeichnet.
- (5) Den unter 3. und 4. genannten Personen kann der Verein besondere Rechte einräumen. Sie werden über den Verlauf der Vereinsarbeit informiert. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - a) dem Tod des Mitgliedes
 - b) mit den schriftlich erklärten Austritt, der sofort wirksam wird
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten vereinschädigend wirkt.
- (7) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Die Höhe wird jährlich vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung zusammentreten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin ist vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres zu wählen und mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, Ort und Zeit anzukündigen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vor deren Einberufung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die endgültige Tagesordnung wird vor Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser kann aus der Mitte der anwesenden Mitglieder berufen werden.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
 - d) Die Wahl der Kassenprüfer
 - e) Beschlüsse zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, des Vereinsnamens
 - f) Beschluss zur Vereinsauflösung
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (8) Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht per Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Versammlungsleiter sowie dem protokollführenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden auf Wunsch zugeschickt.

- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es aus Sicht des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert oder durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich beim Vorstand eingefordert wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem Schatzmeister sowie bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Notwendigkeit kann sich der Vorstand durch die Zuarbeit weiterer Mitglieder ergänzen. Diese erhalten einen Gaststatus, eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die durch eine Geschäftsordnung geregelt wird.
- (5) Zum Zwecke der professionelleren Geschäftsabwicklung kann der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen und ihm Aufgaben und Befugnisse übertragen. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB bestellt werden. Art und Umfang der Tätigkeit und Vertretungsberechtigung regelt eine Geschäftsverteilungsordnung.
- (6) Vertreter im Sinne des § 26, 2. BGB, ist der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand hält bei Bedarf Vorstandssitzungen ab. Sie sind vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Vorstandssitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer dieses fordern.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung, bei Wegfall der in der Satzung festgelegten Zweckbestimmung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Mecklenburg/Vorpommern

Kreisverband Rügen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Gemäß Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 17.12.2016, Korrekturen der Satzung vom 23.02.2017 sowie 22.03.2017 und gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 20.10.2018.